

(No. 940.) Gesetz, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormalz zu den französischen Departements eine Zeit lang gehört haben. Vom 21sten April 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen &c. &c.

haben das unterm 25ten September 1820. erlassene Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormalz zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend, nachdem darüber mehrere Zweifel und Bedenken entstanden, einer wiederholten Prüfung unterworfen, und zugleich dasselbe durch Aufnahme mehrerer darin nicht berührten Gegenstände zu erweitern beschloffen. Wir verordnen demnach für diejenigen Landestheile, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zu den französisch-hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement gehört haben, mit Aufhebung des gedachten Gesetzes vom 25ten September 1820. (insfern nicht einzelne Bestimmungen desselben durch das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich bestätigt werden), nach erforderlichem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

Erster Titel.

Von den Gesetzen, nach welchen die bezeichneten Gegenstände zu beurtheilen sind.

§. 1. Wir setzen hierdurch folgende in den oben bezeichneten Landestheilen erschienene Gesetze gänzlich außer Kraft:

a. Königlich-Westphälische Gesetze:

- 1) Dekret vom 23ten Januar 1808., wegen Aufhebung der Leibeigenschaft;
- 2) Dekret vom 5ten August 1808., wegen der Hand- und Spanndienste, während der Erndte;
- 3) Dekret vom 28ten März 1809., wegen Modifikation der Lehne;
- 4) Dekret vom 16ten Mai 1809., wegen des Schutzgeldes nicht angezessener Einwohner;

5) De-

- 5) Dekret vom 27sten Juli 1809., wegen Erklärung des Dekrets vom 23sten Januar 1808.;
- 6) Dekret vom 18ten August 1809., wegen Ablösung der Dienste und Grund-Abgaben; -
- 7) Dekret vom 7ten September 1810., wegen Ablösung der Zehnten;
- 8) Dekret vom 1sten December 1810., wegen Ablösung der den Staats-Domänen zustehenden Prästationen;
 - b. Großherzoglich-Bergische Gesetze:
 - 9) Dekret vom 12ten December 1808., wegen Aufhebung der Leibeigenschaft;
 - 10) Dekret vom 11ten Januar 1809., wegen Aufhebung der Lehne;
 - c. Französisch-Hanseatische Gesetze:
 - 11) Dekret vom 9ten December 1811., wegen Aufhebung des Feudalwesens in den Departements der Elbmündung u. s. w.;
 - 12) Dekret vom 8ten Januar 1813., wegen Anwendung des unter No. 11. erwähnten Dekrets auf das Lippe-Departement;
 - 13) Dekret vom 22sten Januar 1813., über die Zehnten.

Von dieser Aufhebung sind nur diejenigen Bestimmungen jener Gesetze ausgenommen, welche in Unsern eigenen Gesetzen ausdrücklich erwähnt und bestätigt werden.

§. 2. An die Stelle dieser aufgehobenen Gesetze tritt das gegenwärtige Gesetz nebst der künftigen Ablösungsordnung (§. 92.). Neben denselben sollen die Gewohnheiten und Provinzial-Gesetze, insoweit dieselben durch das Patent vom 9ten September 1814. §. 2., oder das Patent vom 25sten Mai 1818. §. 3. aufrecht erhalten sind, und demnächst auch unsere allgemeine Gesetzgebung, als subsidiarisches Recht, angewendet werden. Die besonderen Gesetze aber, welche Wir über die bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösungen diesseits der Elbe erlassen haben, sollen nur insofern zur Anwendung kommen, als dieses für einzelne Stellen derselben durch das gegenwärtige Gesetz oder die Ablösungs-Ordnung (§. 92.) ausdrücklich vorgeschrieben wird.

Zweiter Titel.

Von den gutherrlich-bäuerlichen Rechts-Verhältnissen.

§. 3. Unter den gutherrlich-bäuerlichen Verhältnissen, worüber der 2te Titel des gegenwärtigen Gesetzes verfügt, sind alle Rechte von gutherrlicher Natur und die denselben entsprechenden Verpflichtungen zu verstehen. Welchen Rechten eine solche gutherrliche Natur zuzuschreiben ist, ist in jedem Landesheile nach dessen vor der fremden Herrschaft bestandenen Verfassung und Herkommen zu beurtheilen, und dabei auf die sonstige Eigenschaft der Güter und der Personen, zwischen welchen diese Verhältnisse obwalten, nicht zu sehen. (Vgl. §. 16.).

§. 4. Die Leibeigenschaft (Erbunterthänigkeit, Eigenbedrücktheit u. s. w.) in sofern sie irgendwo noch bestanden hätte, ist und bleibt mit ihren Folgen ohne Entschädigung aufgehoben, wie es in Unserer ganzen Monarchie theils von Unseren Vorfahren, theils von Uns Selbst durch das Edikt vom 9ten Oktober 1807. schon geschehen ist.

§. 5. Es bleiben ferner aufgehoben:

- 1) die bloß persönlichen Dienste oder Personal-Frohnden;
- 2) die Verbindlichkeit, in dem Hause des Gutsheeren als Gefinde zu dienen (das sogenannte Gefinde-Zwangrecht);
- 3) die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heirath, die Einwilligung des Gutsheeren

herrs einzuholen, und an diesen für die Einwilligung eine Abgabe (z. B. Verdemund, Brautlauf etc.) zu entrichten;

4) alle ungemessene Dienste.

§. 6. Als ungemessene Dienste sollen nur diejenigen betrachtet werden, die von der Willkür desjenigen abhängen, der sie zu fordern hat, bei welchen also die mehrere oder mindere Belastung der Dienstpflichtigen in dem Gutbefinden der Dienstherrn stehet.

Wo diese Kennzeichen nicht statt finden, ist der Dienst zu den gemessenen zu zählen. Es sind deshalb z. B. diejenigen Dienste nicht zu den ungemessenen zu rechnen:

1) Bei welchem auf irgend eine Weise entweder durch Herkommen, oder durch die Dienst-Register, Hebe-Register, oder durch Urkunden, Ueberlassungsbriefe u. s. w., oder durch Anerkennnisse u. s. w. die Quantität, oder die Anzahl der Tage, oder die Zahl der Arbeiter, Pflüge, Fuhren, Schocke, Scheffel, Meilen u. s. w. bestimmte sind; wenn auch die Art der Arbeit, die mit diesen Diensten geleistet werden muß, nicht angegeben seyn sollte.

2) Diejenigen, welche ohne durch ihre Quantität, oder die Anzahl der Tage bestimmt zu seyn, es gleichwohl dadurch sind, daß auf gleiche Weise durch Herkommen u. s. w. der Namen, oder der Umfang der Grundstücke, bestimmt ist, welche die Dienstpflichtigen entweder zu pflügen oder zu besäen, oder abzuwürden, oder anderweitig zu bearbeiten haben, oder von denen es ihnen obliegt, die Früchte einzufahren, einzuschleppen oder zu verschleppen u. s. w.

Es soll auch zur Bestimmung des Umfanges hinlänglich seyn, wenn derselbe durch sonst gebräuchliche Maße, als z. B. Aussaats-Quantum, oder Hufen, Morgen, Tagewerke, Feldfluren, oder Grenzen und Maße u. s. w. bezeichnet ist.

3) Diejenigen, bei welchen den Dienstpflichtigen die Bearbeitung bestimmter Acker- oder Wiesen-Stücke u. s. w., oder auch die einer ganzen Feldflur von so bestimmtem Umfange, oder eines Theils derselben, in Gemeinschaft mit dem Dienstherrn, oder mit andern Dienstpflichtigen, obliegt. Wird dabei der Beitrag des Dienstherrn streitig, so soll auf Antrag der Dienstpflichtigen, welche alsdann den Beweis zu führen haben, selbiger von der Generalkommission festgestellt werden.

Nach diesen Grundsätzen sollen nicht allein die wirtschaftlichen Dienste, sondern auch alle übrige, und namentlich die Haubdienste (Bausprohnen, Burgfeste u. s. w.), Marktführen, Botengänge u. s. w. beurtheilt werden.

§. 7. Dem Gutsherrn steht kein Recht in Ansehung der Erziehung und Bestimmung der Kinder der Bauern zu. Auch kann er ihnen weder die Verbindlichkeit auflegen, bei dem Bauernstande und dem Gewerbe ihrer Eltern zu bleiben, noch sie verhindern, sich außerhalb des Bauerguts niederzulassen, und ihm steht eben so wenig das Recht zu, unter mehreren Alternen den Aunehmer einer bäuerlichen Stelle zu bestimmen.

§. 8. Er kann von den Bauern den Eid der Treue und Untertänigkeit nicht fordern.

§. 9. Er kann sie zur Erfüllung ihrer beibehaltenen Verbindlichkeiten gegen ihn, weder durch körperliche, noch durch Geldstrafen nöthigen, sondern sich nur an die Gerichte wenden, da der Dienstzwang und jedes andere Recht dieser Art aufgehoben ist. Wenn jedoch die Pflichten die dem Gutsherrn schuldigen Dienste durch ihr

Ihr Gefinde verrichten lassen, so finden gegen letzteres die Vorschriften der Gefindeordnung vom 8ten November 1810. Art. 76—81. Anwendung.

§. 10. Eben so ist das unter dem Namen: Sterbefall, Besthaupt, Kurnebe, Mortuarium etc. bekannte Recht eines Guts, oder Gerichtsherrn, einen Antheil aus dem Mobilat, Nachlass eines Verstorbenen, oder ein einzelnes Stück aus diesem Nachlasse zu fordern, allgemein aufgehoben, ohne Rücksicht auf den Stand und die persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen, von dessen Nachlass die Rede ist.

§. 11. Die Personalabgabe, welche von den nicht angefessenen Einwohnern für den Schutz unter dem Namen: Schutzgeld, Weirauchsgeld, Heuerlingsgeld, Einliegerrecht, Beiwohnerrecht und unter andern gleichartigen Benennungen zu entrichten war, ist aufgehoben; auch finden die Dienste, welche des verlebener Schutzes wegen geleistet werden mußten, nicht mehr Statt. Dagegen haben aber auch die bisherigen Schutzunterthanen auf die Vortheile, welche ihnen an einigen Orten dafür zustanden, nicht ferner Anspruch.

§. 12. Ferner dürfen nicht mehr gefordert werden:

- 1) Dienste, welche wegen der Lehnsverbindung geleistet werden mußten, vorausgesetzt, daß sie bloße Ehrendienste waren, oder auf Schutz und persönlichen Beistand abzweckten, indem die übrigen auf einem bäuerlichen Lehngut haftenden Dienste nach §§. 5. 6. und 23. des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen sind;
- 2) alle Dienste, welche wegen der Gerichtsbarkeit geleistet werden mußten, wohin jedoch die §. 14. genannten Dienste nicht zu rechnen;
- 3) die Jagdfrohnen aller Art, es sey denn, daß von der des öffentlichen Wohles wegen vorzunehmenden Ausrottung schädlicher Thiere die Rede wäre.

§. 13. Gemeinen, als solche, sind zur Leistung von Frohndiensten nicht anders verbunden, als wenn ihnen für diese Dienste Grundstücke oder dingliche Rechte überlassen sind, oder wenn sie dafür Geldsummen verschulden.

§. 14. Auf Gemeindedienste hingegen, desgleichen auf die unter dem Namen von Burgfesten, Landfrohnen u. s. w. (N. L. R. Th. 2. Tit. 7. §§. 37. bis 45.) zu öffentlichen Staatsbedürfnissen zu leistenden Dienste, so wie auf diejenigen, welche aus dem Kirchen- oder Schulverband zu leisten sind, bezieht sich die Aufhebung nicht.

§. 15. Jeder bäuerliche Besitzer, welchem zur Zeit der erlassenen fremden Gesetze, ein vererbliches Besitzrecht an einem Grundstück zustand, hat daran jedes Rechte des
bäuerlichen
Grundbesitzes. falls, die §. 21. bestimmten Fälle ausgenommen, das volle Eigenthum erworben. In Ansehung der vormals zum Königreich Westphalen gehörenden Landestheile ist hierbei auf die Zeit, wo das westphälische Dekret vom 23ten Januar 1808. Gesetzeskraft erhalten, zurückzugehen; in Ansehung der vormals Bergischen Landestheile, und zwar der darin vorkommenden Kolonaten auf die Zeit, wo das Bergische Dekret vom 12ten Dezember 1808., in jeder andern Anwendung aber auf die Zeit, wo das französisch-hanseatische Dekret vom 8ten Dezember 1811. Gesetzeskraft erlangt hat.

§. 16. Unter bäuerlichen Besitzern sind hier alle Besitzer solcher Grundstücke zu verstehen, auf welchen vor Einführung der fremden Gesetze gutherrliche Rechte hafteren (§. 3.). Es ändert in der Anwendung dieser Bestimmungen nichts, ob ein ganzer Wirtschaftshof oder einzelne Landstücke, ob ländliche Grundstücke oder bloße Häuser, die Gegenstände des Besitzes sind.

§. 17. Konnte an dem Grundstück vor Einführung der fremden Gesetze ein gutherrlicher Vorkauf oder Retrakt ausgeübt werden, so fällt derselbe seit jener Einführung hinweg.

§. 18. Auf der andern Seite aber fallen auch alle früherhin vorhandenen Ansprüche des bäuerlichen Besitzers auf Remissionen und Bauhülsen hinweg, es wäre denn, daß er durch die in §§. 15. und 16. des gegenwärtigen Gesezes ausgedrückten Bestimmungen überhaupt kein vollständigeres oder freieres Besitzrecht, als er vor Einführung der fremden Geseze schon hatte, erworben, und dennoch jene Ansprüche besessen hätte, oder daß letztere dem Besitzer erweislich aus andern Titeln, als aus derjenigen Verleihung, aus welcher derselbe sein Recht zum Besitze des Grundstücks ableitet, zuständig wären.

§. 19. Der Berechtigte hat hinfort, in Beziehung auf die ihm noch zuständigen Geldabgaben und Naturalleistungen, keine andern Rechte, als die eines Realgläubigers, diese jedoch mit denjenigen Vorzugsrechten, welche die allgemeinen Geseze ihm beisteigen.

§. 20. Zu allen Zerstückelungen solcher Grundstücke, auf welchen noch irgend eine bäuerliche Leistung haftet, ist die Einwilligung des Berechtigten nöthig, welcher dieselbe in jedem Falle zu versagen befugt ist.

Fällt bei einer Vererbung das Gut an mehrere Erben, so kann der Guts Herr verlangen, daß dieselben Einen aus ihrer Mitte bestimmen, welcher das Gut ungetheilt zu übernehmen hat.

Es sollen jedoch diese Beschränkungen der Zerstückelung nur in so weit gelten, als sie schon vor Einführung der fremden Gesezgebung zulässig waren. Ingleichen soll von denselben keine Anwendung gemacht werden, in so weit die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung eine Abweichung nöthig machen.

§. 21. Die Rechtsverhältnisse bloßer Zeitpächter sind durch das gegenwärtige Gesez nicht verändert. Den bloßen Zeitpächtern aber sind auch diejenigen gleich zu achten, deren erbliches Recht bei der Verleihung auf höchstens drei Vererbungsfälle, oder auf eine Zeit von weniger als 100 Jahren beschränkt worden ist.

§. 22. Wenn in der oben (§. 15.) bestimmten Zeit das bäuerliche Grundstück von einem mahljährigen Besitzer oder Interimswirth besessen wurde, so gebühren die daselbst angegebenen Rechte nicht diesem damaligen Besitzer, sondern vielmehr demjenigen, welchem es dieser Besitzer wieder herauszugeben verpflichtet war.

Fortdauernde
Rechte der
Guts herren.

§. 23. Die Guts herren behalten von den Rechten, welche ihnen vor Einführung der fremden Geseze zustanden, diejenigen, welche nicht vorstehend (§§. 4. bis 14.) ohne Entschädigung aufgehoben sind, namentlich die bei Besitzveränderungen zu zahlenden Antrittsgelder (Annahmegelder, Laudemien, Weinkauf ic. ic.), die Zinsen, Renten, Geld- und Naturalabgaben, imgleichen die Dienste nach den in §§. 5. und 6. enthaltenen näheren Bestimmungen. Insbesondere können die Antritts- und Annahmegelder in allen nach der früheren Verfassung dazu geeigneten Fällen gefordert werden, wenn gleich seitdem eine andere Successionsordnung eingetreten seyn sollte; jedoch fallen dabei die früherhin üblichen Gewinnbriefe gänzlich weg.

Die Fortdauer der erwähnten Leistungen ist auch von denjenigen Fällen zu verstehen, wo diese Leistungen aus der Verwandlung einer solchen Leistung entstanden seyn möchten, die zu der Klasse der gegenwärtig aufgehobenen gehört, z. B. wenn ungemessene Dienste in Geld, oder Naturalabgaben oder in gemessene Dienste unabänderlich verwandelt worden sind.

Das Heimfallrecht dauert in allen Fällen, in welchen es vor Bekanntmachung der fremden Geseze bestand, auch fernerhin fort, wobei sich jedoch, wie überall, die Bes

Beobachtung der im §. 91. enthaltenen Vorschrift von selbst versteht. So lange ein solches Heimfallsrecht unabgelöst besteht, wird das demselben unterworfenene Grundstück nach denjenigen Grundsätzen vererbt, welche daselbst vor Einführung der fremden Gesetze bestanden.

§. 24. Bei einem, über die Verpflichtung zu den im §. 23. genannten Leistungen entstehenden Streite soll für deren rechtliche Fortdauer, wenn dieselben auf einem Grundbesitz haften, so lange vermutet werden, bis der Verpflichtete wegen der bestrittenen einzelnen Leistung den Beweis führt, daß dieselbe lediglich als Folge der Leibeigenschaft (§. 4.) zu betrachten sey.

§. 25. Ist die Art der während der bestimmten Anzahl Diensttage zu leistenden Arbeit weder durch Urkunden, noch durch Anerkenntniß, noch durch fortdauernde Provinzialgesetze oder Herkommen festgesetzt, so müssen die Pflichtigen an den Diensttagen die Arbeit, welche der Dienstherr von ihnen verlangt, übernehmen.

§. 26. Wenn der eigentliche Zweck der beibehaltenen Dienste auf die Bewirthschaftung des berechtigten Gutes gerichtet ist, so ist es unstatthaft, statt der den Grundstücken des Dienstherrn schulbigen Dienste, Arbeiten anderer Art von den Pflichtigen zu fordern, es sey denn, daß der Berechtigte an einzelnen Orten aus einem besondern Rechtsgrunde befugt wäre, auch eine solche andere Verwendung der Dienste vorzunehmen.

In gleicher Art soll es gehalten werden, wenn der Zweck der beibehaltenen Dienste auf irgend einen andern bestimmten Gegenstand (z. B. Reisefahren) gerichtet ist.

§. 27. Wenn Dienste nur wegen der Bewirthschaftung des berechtigten Gutes gefordert werden können, so darf der Berechtigte diese Dienste ohne dasjenige Grundstück, zu dessen Nutzen sie geleistet werden müssen, weder verpachten noch verkaufen. Ist es hingegen dem Dienstherrn erlaubt, sich der Dienste auch zu einem andern Zwecke, als zur Bewirthschaftung des berechtigten Gutes, zu bedienen; so soll sowohl der Verkauf, als auch die Verpachtung derselben, ferner gestattet seyn, vorausgesetzt, daß dadurch die Lage der Pflichtigen nicht härter werde.

§. 28. Muß der Pflichtige nach der Anweisung der gesetzlichen Behörde an einem Orte, wo er für den Guts Herrn hätte arbeiten müssen, einen öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Dienst verrichten, so sollen die Vorschriften des Allg. L. R. Th. 2. Tit. 7. §§. 432. — 434. zur Anwendung kommen.

§. 29. Alle nach §. 23. beibehaltenen Abgaben und Dienste müssen bis zu ihrer Ablösung nach wie vor unweigerlich geleistet werden; bei entstehendem Streit tritt das in der Allg. Ger. Ord. Th. 1. Tit. 41. §. 58. u. f. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 30. Durch freien Vertrag können zwar auch neue Dienste, jedoch keine andere als gemessene, auf ein bäuerliches Grundstück gelegt werden. Ueber die Ablösbarkeit dieser neuen Dienste wird in der Ablösungs-Ordnung (§. 92.) das Nöthige bestimmt werden.

§. 31. In Ansehung der zu den bäuerlichen Besizungen gehörigen Holzungen, sollen folgende Grundsätze gelten:

1) Dem Guts Herrn verbleiben die ihm an den Holzungen des Bauergutes zustehenden Nutzungsrechte, als Holzung, Mast, Hütung u. s. w. auch fernerhin bis zur Ablösung derselben.

2) Die

- 2) Die Abfindung des Gutsherrn durch Naturaltheilung kann von dem Besizer wider den Willen des Gutsherrn niemals, von dem letztern aber ohne Zustimmung des erstern nur dann verlangt werden, wenn der zu theilende Forstgrund nicht ganz von den Grundstücken des Bauergutes eingeschlossen ist.
- 3) Wenn die Naturaltheilung hiernach nicht zulässig ist, und die Vertheiligten sich über die Entschädigung nicht sonst vereinigen, so erfolgt dieselbe durch eine Geldrente, welche mit den übrigen gutsherrlichen Abgaben gleiche Rechte genießt, und nach gleichen Grundsätzen abfödellich ist.
- 4) Es wird daher bei entstehendem Streite der Umfang der Gerechtfame des Gutsherrn und des Besizers ausgemittelt, alsdann nach den allgemein-gesetzlichen Vorschriften über die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums der Antheil des Gutsherrn festgestellt, und dessen Werth durch Abschätzung von Sachverständigen auf eine Geldrente zurückgeführt.
- 5) Nach geschehener Naturalabtheilung oder Feststellung der dem Gutsherrn gebührenden Geldrente, geht das volle Eigenthum aller hiernach dem Bauergute zufallenden Holzungen an den Besizer über.

Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur von dem Fall, wenn die Holzungen Zubehör des Bauerguts sind, so daß sie vor der fremden Geseßgebung in demselben Besitzverhältniß wie das übrige Bauergut standen, und dem Gutsherrn blos gewisse Nutzungen derselben vorbehalten waren. Gehört aber umgekehrt der Wald dem Gutsherrn, und sind den Bauern nur gewisse Nutzungsrechte darauf eingeräumt, so behält es bei diesen, so weit sie nach §. 18. noch fortbauern, sein Bewenden, und kommen dabei die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. zur Anwendung. Dieses letzte findet auch wegen des zu den Bauernhöfen gehörenden Antheils an den im Miteigenthum der Gutsherrschaft begriffenen Holzungen statt.

§. 32. Die auf dem Bauergute zerstreut stehenden Bäume, sind ohne besondere Entschädigung des Gutsherrn, ein Eigenthum des Besizers. Wo aber das besondere Rechtsverhältniß bestanden, daß der Besizer aus dem gesammten Gehölze seinen Holzbedarf zu Unterhaltung seiner Gebäude, Befriedigungen und Ackergeräthschaften vorzugsweise entnehmen, und das Nutzungsrecht des Gutsherrn erst nach Befriedigung dieses Bedarfs zur Ausübung kommen durfte, da kann der Besizer bei der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn über die übrige Holzung jenen Bedarf nur in so weit zur Anrechnung bringen, als derselbe nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist.

Für diejenigen Holzungen, wovon dem Gutsherrn nur eine Oberaufsicht, und gar keine eigene Theilnahme an der Benutzung zustand, hat derselbe keine Entschädigung zu fordern.

D r i t t e r T i t e l .

Von den übrigen durch die fremden Geseße beibehaltenen oder abgeänderten Rechtsverhältnissen.

A. Erbliche
Besitzrechte
und Real-
lasten außer
dem gutsherr-
lichen Ver-
hältniß.

§. 33. Die Vorschriften, welche das gegenwärtige Geseß §§. 15 — 22. über die im gutsherrlichen Verhältnisse vertriehenen erblichen Besitzrechte enthält, sollen auch auf alle diejenigen erblichen Besitzrechte angewendet werden, welche mit keinem gutsherrlichen Verhältnisse in Verbindung stehen, wohin namentlich auch die Hofs-
Be-

Behandigungs- und höfhörigen Güter u. s. w. zu rechnen sind. Jedoch wird in Ansehung des Lehnverhältnisses auf die näheren Bestimmungen und Ausnahmen der §§. 38. 48. ff. verwiesen.

§. 34. Desgleichen sollen die Vorschriften des §. 5. No. 4. in Verbindung mit §§. 6. 23. 25 — 30. des gegenwärtigen Gesetzes über die den Grundstücken in einem gutherrlichen Verhältniß obliegenden Reallasten auch auf alle Reallasten außer einem gutherrlichen Verhältniß angewendet werden. Es sollen demnach alle solche Reallasten in der Regel für fortdauernd erachtet werden, jedoch mit den in den §§. 36. u. ff. enthaltenen Ausnahmen.

§. 35. Die §§. 31. u. 32. des gegenwärtigen Gesetzes finden allein auf das gutherrlich-bäuerliche Verhältniß Anwendung; und in allen andern Fällen eines erblich vererbten Besitzrechts verbleiben dem Verleiher (Erbverpächter ic.) die ihm auf die Forderungen des vererbten Guts zuständige Nutzungsrechte, gleichwie sich in diesen Fällen solches auch von andern einem Verleiher sonst zuständigen Grundgerechtigkeiten, vorbehaltlich der Abfindung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, von selbst versteht.

§. 36. Außer den nach §. 4. u. ff. des gegenwärtigen Gesetzes abgeschafften Abgaben und Leistungen, bleiben ohne Entschädigung aufgehoben, auch:

B. Von der sonst noch aufgehobenen oder beibehaltenen Rechten im Allgemeinen.

1) diejenigen aus ehemaligen oberherrlichen, schutzherrlichen und gutherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben.

§. 37. Insbesondere sind dahin zu rechnen:

- a) Nahrungs- und Gewerbsabgaben, sey es, daß sie ausdrücklich für die Erlaubniß zum Betriebe eines Gewerbes oder ohne diese Bestimmungen von den Gewerbetreibenden gewisser Klassen oder von Innungen erhoben werden;
- b) die wegen des Schutzes bei allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten oder bei besonderen Monopolen oder Privilegien zu entrichtenden Leistungen.

§. 38. Es sind und bleiben aufgehoben:

2) Die lehenherrlichen Rechte aller Art, in sofern sie bei Einführung der fremden Gesetze noch fortdauernd waren, und alle daraus für den Lehenbesitzer entspringenden Beschränkungen, namentlich die Vorkaufs-, Retraks- und Heimfallrechte u. s. w., jedoch mit den in den §§. 48. u. ff. enthaltenen näheren Bestimmungen und Ausnahmen.

§. 39. Es sind und bleiben ohne Entschädigung aufgehoben:

3) alle Zwangs- und Bannrechte mit Einschluß der für die Befreiung von der Zwangspflicht übernommenen persönlichen Abgaben und der für die Fabricationsanstalt zu leistenden persönlichen Dienste, insgleichen derjenigen Reallasten, in welche etwa diese persönlichen Abgaben oder Dienste früherhin verwandelt worden seyn möchten.

§. 40. Gänzlich ausgenommen von dieser Aufhebung sind in demjenigen Landestheile, welcher vor der Vereinigung mit Frankreich zu einer andern Herrschaft, als der des Königreichs Westphalen gehörte:

a) diejenigen Zwangs- und Bannrechte, zu welchen ursprünglich eine andere Person, als der Gutsherr der Zwangspflichtigen berechtigt war;

b) die

b) diejenigen, für deren Gründung der Gutsherr den Wannpflichtigen noch andere Vortheile, als die bloße Erhaltung der Fabrikationsanstalten, zugestanden hat.

§. 41. Zu den fortdauernden Rechten gehören:

1) alle Zehnten, ohne Unterschied, ob der Zehentberechtigte zugleich ein Gutsherr oder irgend eine andere Person ist.

§. 42. 2) Die in einigen Landestheilen, worauf sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, den Markenherrn als Vorstehern und Theilnehmern der Markengenossenschaften, an den Marken und um derselben Willen zuständigen Antheile und Einkünfte.

§. 43. Wo also dem Markenherrn das Eigenthum der Markengründe, den übrigen Theilnehmern aber nur gewisse Nutzungsrechte darauf zustanden, oder ersterer einen gewissen Antheil (pars quota) an dem gemeinschaftlichen Eigenthum desselben besaß, behält derselbe, was er hatte. Dies gilt namentlich von denjenigen Antheilen, welche ihm in der Eigenschaft als Markenherrn (Waldherrn), als Inhaber der sogenannten Markalgerichtsbarkeit (Markenrichter, Holzgrafen), als Vorsteher der Markengenossenschaft, oder Behufs der Besoldung der sogenannten Justiziarier und der Aufsichts- und andern Verwaltungsbeamten zuständig waren; desgleichen von den dem Markenherrn bei Zuschlägen (Ausweisung eines privativen Eigenthums aus der Mark an die Markengenossen), oder bei Veräußerungen von Markengründen zuständigen Abfindungen (vertia marcalis) und von seinen sonstigen Rechten der Theilnahme an den Nutzungen der Mark.

§. 44. Haben die Nutzungsberechtigten für die Benutzung der Markengründe gewisse Abgaben und Leistungen an den Markenherrn abtragen müssen, so sind sie solche auch ferner zu entrichten gehalten. Eben dieses gilt von denjenigen Abgaben und Leistungen, welche sie ihm etwa in seiner Eigenschaft als Vorsteher der gemeinsamen Angelegenheiten, und zur Bestreitung der Aufsichts- und Verwaltungskosten zu entrichten hatten. Für den beibehaltenen Genuß der markenherrlichen Nutzungen und Gefälle, sind die Markenherrn aber auch gehalten, die verfassungsmäßig ihnen zur Last fallenden Kosten der Markenverwaltung fernerweitig zu bestreiten.

§. 45. Was von den beibehaltenen Rechten der Markenherrn bestimmt worden (§. 42. u. ff.), findet auch auf die Skutisations- oder Weideherrn, wo dergleichen Vorsteherämter hergebracht sind, Anwendung, desgleichen auf die Markenrichter und Holzgrafen, deren Aemter etwa nicht ohnehin schon mit dem der Markenherrn vereinigt seyn möchten. (§. 43.)

§. 46. Bleibt es in einzelnen Fällen zweifelhaft, ob eine auf einem Grundstück haftende Leistung zu einer der Klassen gehört, welche nach §§. 36 — 39. wegfallen; so wird für die Fortdauer derselben so lange vermuthet, bis der Verpflichtete den Beweis des Gegentheils führt. Es soll aber bei der Beurtheilung dieses Beweises nicht bloß auf die in den Urkunden etwa vorkommende Benennung der Abgaben, sondern vorzüglich auf den Ursprung und die Natur derselben gesehen werden.

§. 47. Ueber den Umfang und die Wirkung des französisch-hanseatischen Dekrets vom 9ten Dezember 1811, wegen Aufhebung des ausschließlichen Rechts des Fischfanges in den nicht schiffbaren und nicht stößbaren Gewässern, so wie der Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Eigenthum, behalten Wir die weiteren Bestimmungen

gen einer besondern Verordnung vor. Bis dahin soll aber der jetzige Besihsstand aufrecht erhalten werden.

§. 48. Zu der im §. 38. ausgesprochenen Aufhebung der lehenherrlichen Rechte werden hierdurch folgende nähere Bestimmungen und Ausnahmen hinzugefügt: C. Von den lehenherrlichen Rechten insbesondere.

§. 49. I. War in einzelnen Fällen der Vasall, neben der allgemeinen Lehenverpflichtung, noch zu besondern Abgaben oder Diensten verpflichtet, so erstreckt sich hierauf die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte nicht, vielmehr sind auf diese Leistungen die über die fortdauernden Reallasten oben erteilten Vorschriften anzuwenden. Insbesondere gelten in diesem Falle für die Dienste die §§. 5. 6. und 12. des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 50. II. Bei denjenigen Lehen, in welchen das Recht des Lehnsherrn nicht schon durch frühere Gesetze oder Verträge (wie z. B. durch Einführung der Lehenpferdegelbe) aufgehoben war, gebührt dem vormaligen Lehnsherrn eine Entschädigung, welche in einer jährlichen Abgabe von Einem Prozent des Ertrages besteht, und auf dem in freies Eigenthum verwandelten ehemaligen Lehnsgute haftet.

§. 51. Behufs der Ermittlung dieses Allodifikationszinses wird der Reinertrag des Lehens, und zwar nach Maafgabe desjenigen Zustandes, in welchem solches bei dem Heimfall an den Lehnsherrn zurückgegeben gewesen wäre, wenn sich die Betheiligten deshalb in Güte nicht vereinigen können, durch Sachverständige abgeschätzt. Bei einer solchen Abschätzung werden, außer den Produktions-, Administrations- und Konervationskosten, sowohl die öffentlichen und andern Reallasten, als auch die nach §. 49. dem Lehnsherrn vorbehaltenen Leistungen in Abzug gebracht. Dagegen findet ein solcher Abzug wegen der Grundsteuer nicht statt; auch können solche Lasten nicht in Abzug gebracht werden, zu deren Anerkennung der vormalige Lehnsherr nicht verpflichtet war; und wegen der Lehnschulden kann überhaupt, und ohne Unterschied, ob der vormalige Lehnsherr dieselben übrigens anzuerkennen verpflichtet war oder nicht, kein Abzug gemacht werden, wenn nicht das Lehnsgut für diese Schulden schon vor dem Anfang des gegenwärtigen Lehnverhältnisses verpfändet war.

§. 52. Der Allodifikationszins wird vom Tage der vollendeten Allodifikation an entrichtet. In Ansehung der vormals westphälischen Landestheile ist hierbei die Publikation des westphälischen Dekrets vom 28sten März 1809., in Ansehung der Bergischen die Publikation des bergischen Dekrets vom 11ten Januar 1809., in Ansehung der übrigen die Publikation des hanseatischen Dekrets vom 9ten Dezember 1811. als Zeitpunkt der Allodifikation zu betrachten. Für die Zukunft ist der Allodifikationszins halbjährig, am letzten Junius und am letzten Dezember, zu zahlen.

§. 53. Im Fall eines Afterslehens wird, wenn der Oberlehnsherr das Besihsrecht des Aftervasallen anzuerkennen verbunden war, der gewöhnliche Allodifikationszins unter beiden Lehnsherrn dergestalt getheilt, daß Jeder ein halbes Prozent erhält.

§. 54. In den Fällen dagegen, worin der Oberlehnsherr zu dieser Anerkennung nicht verbunden war, hat der Aftervasall an den Oberlehnsherrn Ein Prozent und an den Afterslehnsherrn ein halbes Prozent als Allodifikationszins zu zahlen.

§. 55. Auf die Erbfolgerechte der Agnaten sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht anzuwenden, vielmehr sind diese Erbfolgerechte auch ferner:

hin nach Unserer Verordnung vom 11ten März 1818. und deren Deklaration vom 1sten Juli 1820. lediglich zu beurtheilen.

§. 56. Die Bauerlehen, d. h. diejenigen Güter, bei welchen die Rechte des Gutsherrn aus dem gutsherrlichen und dem lehenherrlichen Verhältniß zusammengefaßt sind, sollen nicht nach den im gegenwärtigen Gesetze §. 38. u. ff. über die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte erteilten Vorschriften, sondern vielmehr als Bauerlehen (nach dem zweiten Titel des gegenwärtigen Gesetzes) beurtheilt werden.

Vierter Titel.

Von der Verbindlichkeit in Beziehung auf die Grundsteuer der mit Realkasten beschwerten Grundstücke.

A. Fälle, in welchen der Verpflichtete allein die Grundsteuer trägt.

§. 57. In folgenden Fällen hat der verpflichtete Grundbesitzer allein, und ohne Vergütung von Seiten des Berechtigten, die Grundsteuer zu tragen:

I. Wenn ihm in einem ausdrücklichen Vertrage oder Judikat (sey es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze) diese ausschließende Verbindlichkeit aufgelegt worden ist. Jedoch ist in Ansehung der Judikate die besondere, im §. 91. enthaltene, Bestimmung zu beachten.

§. 58. II. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze der Verpflichtete die damals auf dem Grundstück haftende Grundsteuer (sie mag unter dem Namen Kontribution, Grundschagung, oder irgend einem andern Namen, vorgekommen seyn), wirklich trug, ohne von Seiten des Berechtigten einen Beitrag oder Vergütung zu erhalten. Es soll auch in der Anwendung dieser Vorschrift keinen Unterschied machen, ob in jener Zeit der Verpflichtete, mit Rücksicht auf die Realkast, eine Erleichterung in der Grundsteuer genoss, oder nicht.

§. 59. III. In allen Fällen, worauf die besonderen Bestimmungen der §§. 60. bis 66. nicht Anwendung finden, oder in welchen das Daseyn dieser Bestimmungen nicht zu erweisen seyn möchte.

B. Fälle, in welchen der Berechtigte die Grundsteuer ganz oder zum Theil zu vergüten hat.

§. 60. In folgenden Fällen hat der Berechtigte dem verpflichteten Grundbesitzer die Grundsteuer ganz oder zum Theil zu vergüten.

I. Wenn dem Berechtigten in einem Vertrag oder Judikat, (sey es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze), die Verbindlichkeit aufgelegt worden ist, die Grundsteuer allein zu tragen; so ist er auch fernerhin verbunden, die Grundsteuer dem Verpflichteten vollständig zu vergüten.

1) Vollständige Vergütung.

Ein solcher Vertrag ist insbesondere auch in den Fällen anzunehmen, worin vor Einführung der fremden Gesetze, an einem damals steuerfreien Grundstück, eine Grundverleihung, mit Zusage, oder ausdrücklicher Erwähnung der Steuerfreiheit statt gefunden hat.

In Ansehung der Judikate ist die besondere, im §. 91. enthaltene, Bestimmung zu beachten.

§. 61. II. Wenn der Berechtigte die ganze vor Einführung der fremden Gesetze auf dem Grundstück haftende Grundsteuer wirklich trug, so ist er auch fernerhin verbunden, die ganze Grundsteuer dem Verpflichteten zu vergüten.

2) Vergütung eines aliquoten Theils.

§. 62. III. Wenn in den vorbenannten Fällen (§§. 60. und 61.) der Berechtigte nach dem Vertrag oder Judikat, oder nach der wirklichen Leistung, nicht die ganze Grundsteuer, sondern einen aliquoten Theil derselben (z. B. ein Drittel) zu tragen hatte, so soll er auch fernerhin denselben aliquoten Theil der gegenwärtigen Grundsteuer dem Verpflichteten vergüten.

§. 63.

§. 63. Die in den §§. 60 — 62. festgesetzte Verbindlichkeit des Berechtigten bezieht sich lediglich auf die Hauptgrundsteuer des verpflichteten Grundstücks, nicht auf die Beischläge (Zusatzentimen.)

§. 64. IV. Wenn im Fall des Vertrags oder Judikats (§. 60.) der Beitrag des Berechtigten auf eine Aversionalsumme, unabhängig von künftig möglichen Veränderungen der Grundsteuer, bestimmt war, ingleichen wenn der wirklich geleistete Beitrag desselben (§. 61.) in einer solchen Aversionalsumme, unabhängig von wirklich vorgekommenen Veränderungen der Grundsteuer bestand; so soll auch fernerhin der Berechtigte an den Verpflichteten dieselbe Aversionalsumme, als unabänderlichen Beitrag zur Grundsteuer, entrichten.

3) Vergütung einer Aversionalsumme.

§. 65. V. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze der Berechtigte zur Grundsteuer anders als durch einen aliquoten Theil (§. 62.), oder eine unabänderliche Aversionalsumme (§. 64.) beitrug, indem er einen Theil der Steuer entweder selbst zahlte, oder dem Verpflichteten vergütete, so soll der Verpflichtete befugt seyn, den fünften Theil der Leistung, als Beitrag zur Grundsteuer, abzuziehen.

4) Fünftel-Abzug.

Die wegen der Reallasten den Grundbesitzern vormals in manchen Gegenden gewährte Erleichterung (§. 58.), ist als ein solcher Beitrag der Berechtigten nicht zu betrachten.

§. 66. VI. Wenn das Grundstück vor Einführung der fremden Gesetze steuerfrei war, und zugleich die Bedingungen der §§. 57. und 60. nicht vorhanden sind, so soll gleichfalls der verpflichtete Grundbesitzer befugt seyn, den fünften Theil der Leistung als Beitrag zur Grundsteuer abzuziehen.

§. 67. Der in den §§. 65. und 66. bestimmte Fünftel-Abzug, welcher übrigens ohne Unterschied bei Zehnten wie bei andern Abgaben anzuwenden ist, soll durch folgende Ausnahmen beschränkt seyn:

a) Wenn die Hauptgrundsteuer des verpflichteten Grundstücks einen andern, als den fünften Theil des Reinertrages (nach den bei der Steuerkatastrirung angenommenen Grundsätzen) ausmachen sollte; so ist auch der Fünftel-Abzug in eine andere verhältnismäßige Abzugsquote zu verwandeln. Dieses soll nicht nur statt finden, wenn die Steuer des einzelnen Grundstücks oder einzelner Klassen von Grundstücken von dem regelmäßigen Steuersatz abweicht, sondern auch wenn der regelmäßige Steuersatz selbst (sey es für immer, oder für einen bestimmten Zeitraum) abgeändert wird. Den Beweis hat in streitigen Fällen derjenige Theil zu führen, welcher eine Abweichung von dem Fünftel-Abzug verlangt.

§. 68. b) Der Berechtigte kann sich, wenn er es seinem Interesse gemäß findet, von dem Fünftel-Abzug dadurch befreien, daß er die ganze Hauptgrundsteuer des pflichtigen Grundstücks allein zu zahlen übernimmt.

§. 69. c) Dienste und solche Abgaben, welche nach Einführung der fremden Gesetze an die Stelle von Diensten gesetzt worden sind, sollen dem Fünftel-Abzug nicht unterworfen seyn.

§. 70. d) Zufällige Rechte (z. B. Laudemien), ingleichen solche feste Abgaben, welche nach Einführung der fremden Gesetze an die Stelle von zufälligen Rechten gesetzt worden sind, sollen dem Fünftel-Abzug nicht unterworfen seyn.

§. 71. Wenn bei abgetragenen Leistungen, seit der wirklichen Einführung der, unter der fremden Herrschaft auferlegten Grundsteuer, anders, als nach den im gegenwärtigen Titel enthaltenen Vorschriften verfahren worden ist, so soll es bei

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze über das zu viel oder zu wenig Bezahlte sein Bewenden haben.

§. 72. Sollte jedoch eine solche Abweichung (§. 71.) in Anordnungen der Verwaltungsbehörden (z. B. in der Verordnung des Elvilgouvernements zu Münster vom 14ten März 1814.) ihren Grund gehabt haben, so soll dem verkürzten Theil, welcher Entschädigung verlangt, die Einwendung, daß er eine Zahlung ohne Vorbehalt geleistet oder angenommen habe, nicht entgegenstehen.

§. 73. Gründeten sich solche Abweichungen (§. 71.) auf richterliche Verfügungen, so sind darauf die besonderen Bestimmungen des §. 91. anzuwenden.

Fünfter Titel.

Von der Gewährleistung für aufgehobene Rechte.

§. 74. In Ansehung derjenigen Rechte, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben sind, soll die Gewährleistung nach folgenden Grundsätzen beurtheilt werden.

§. 75. Wer solche Rechte gekauft hat, kann von dem Verkäufer weder Zurückstattung des Kaufpreises, noch Schadenersatz fordern.

§. 76. Wer solche Rechte durch Erbzius, oder Erbpachtsverträge, oder sonst erblich gegen Zins erworben hat, kann, wegen des etwa gezahlten Einkaufs, oder Erbbestandsgeldes, gleichfalls weder Zurückstattung noch Schadenersatz fordern.

§. 77. Von der Vorschrift des §. 75. sind diejenigen Fälle ausgenommen, worin der Verkauf oder die Verleihung vom Staat ausgegangen ist. Jedoch wird in diesen Fällen lediglich das bezahlte Kaufgeld zurückgegeben; auch gilt diese Verpflichtung des Fiskus nur für den an dritte Personen vorgenommenen Verkauf solcher Rechte, nicht für die Ablösung, welche etwa zwischen dem Fiskus und dem Verpflichteten selbst schon früherhin statt gefunden haben möchte.

§. 78. Eben so soll in denselben Fällen auch von dem §. 76. eine Ausnahme gelten, vorausgesetzt, daß das Einkaufs, oder Erbbestandsgeld bestimmt für das aufgehobene Recht selbst, und nicht für ein zugleich mit verliehenes, noch fort dauerndes Recht gezahlt worden ist.

§. 79. In Ansehung des Zinses oder Pachtgeldes, welches im Fall des §. 76. für solche aufgehobene Rechte zu entrichten gewesen, ist zu unterscheiden, ob

- 1) das aufgehobene Recht den alleinigen Gegenstand der Verleihung ausgemacht hat, oder doch dasselbe zwar zugleich mit andern Grundstücken und Zubehörungen verliehen, der Zins aber nicht in Pausch und Bogen zu entrichten, sondern, von den einzelnen in der Verleihung begriffenen Theilen, und namentlich für das aufgehobene Recht, abge sondert vorbe dungen war; oder ob
- 2) das letztere in Verbindung mit andern Gegenständen (z. B. ein Mühlenzwangsrecht in Verbindung mit Wassernutzung u. s. w.) verliehen, und der Zins oder das Pachtgeld dafür, nicht abge sondert von den übrigen Gegenständen der Verleihung, vorbe dungen war.

§. 80. Im ersten Fall hat der Verpflichtete den gänzlichen Erlaß desjenigen Zinses oder Pachtgeldes zu fordern, welchen er für das aufgehobene Recht zu entrichten hatte.

§. 81. Im zweiten Fall hat er aber nur Anspruch auf eine Ermäßigung des Zinses oder Pachtgeldes, nach Verhältniß des ihm durch die Aufhebung des mit verliehenen Rechtes verursachten Verlustes.

§. 82.

§. 82. So weit dieser Verlust für die Vergangenheit zu berechnen ist, kommt er so hoch zum Anschlag, als er wirklich eingetreten ist.

§. 83. Wenn aber, zum Zweck der Auseinandersetzung beider Theile, derjenige Verlust bestimmt werden soll, welchen der Verpflichtete künfftighin, vom Tage des Antrages auf Auseinandersetzung an gerechnet, fortdauernd erleiden wird; so ist derselbe nach den zur Zeit der Auseinandersetzung erkennbaren Wirkungen zu ermessen, und die verlangte Ermäßigung des Zinses darnach ein für allemal festzusetzen, ohne Rücksicht auf die Nachtheile, welche möglicherweise dem Verpflichteten noch in der Folge aus andern zur Zeit nicht obwaltenden Umständen erwachsen können, und eben so ohne Rücksicht auf die Minderung, welche die zur Zeit anzunehmenden Nachtheile in der Folge erfahren möchten; so daß, wenn späterhin neue Umstände eintreten, deshalb weder eine weitere Ermäßigung noch eine Erhöhung des Zinses oder Pachtgeldes gefordert werden kann.

§. 84. Bei Zwangs- und Bannrechten insonderheit kommt dabei der etwaige Ausfall an den Nutzungen derselben nur in soweit zum Anschlag, als derselbe bei dem vormaligen Zwangsdebit, nicht aber in sofern derselbe bei dem Abfah an freiwillige Kunden, eintritt; auch überhaupt nur, wenn eine wirkliche Verminderung der gesammten Nutzungen, welche der vormalig Zwangsberechtigte aus der Fabrikationsanstalt bezogen hat, statt findet.

§. 85. Dagegen dürfen etwaige Ersparungen in den zur Unterhaltung und zum Betriebe der zwangsberechtigten Fabrikationsanstalt nöthigen Aufwendungen, welche aus dem verminderten Debit abgeleitet werden könnten, zum Nachtheile des vormalig Zwangsberechtigten nicht mit in Rechnung gebracht werden.

§. 86. Die Feststellung des Verlustes, welcher im Fall des §. 79. ff. dem Verpflichteten aus der Aufhebung des ihm mit verliehenen Rechts erwachsen ist, und fernerhin erwächst, soll durch schiebsrichterliche Kommissionen geschehen, gegen deren, nach gehöriger Einleitung der Sache, erfolgenden Ausspruch, weder Appellation noch Rekurs zulässig ist.

§. 87. In welcher Art diese Kommissionen, nach Anleitung der Allg. Ger. Ord. Th. 1. Tit. 2. §§. 167. bis 176., zu organisiren; wie die Streitpunkte (durch die Generalkommission oder deren Beauftragte) zu Entscheidungen der schiebsrichterlichen Kommissionen vorzubereiten; und auf welche Gesichtspunkte dieselben hinzuweisen sind: darüber soll in einer besondern, unverzüglich von den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen zu erlassenden Instruktion nähere Anleitung erfolgen.

Sechster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 88. Sollten in Folge der Verordnung des vormaligen Civilgouvernements zu Münster vom 14ten Mai 1814., oder auf den Grund Unserer Kabinetts-Ordres vom 5ten Mai 1815. und vom 18ten September 1822., noch Prozesse sistirt seyn, welche die Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes betreffen: so hört diese Suspension gänzlich auf. Jedoch haben die Behörden dergleichen Prozesse nicht von Amteswegen wieder aufzunehmen, sondern es bleibt dieses den Betheiligten lediglich überlassen.

§. 89. Was die Rückstände an Abgaben und Leistungen betrifft, welche von der Einführung der fremden Gesetze an, bis zur Verkündung des Gesetzes vom 25ten September 1820., aufgelaufen seyn möchten, so sollen:

a) rück-

a) rückständige Dienste aus dem angegebenen Zeitraum

aa) in den vor der Vereinigung mit Frankreich zum Großherzogthum Berg gehörenden Landen, gänzlich niedergeschlagen seyn; diese Ausnahme indessen weder auf das Verhältniß bloßer Zeitpächter (§. 21.), noch auf die aus einer unänderlichen Verwandlung von Diensten entstandenen Abgaben (Dienstgelder) angewendet werden;

bb) in den übrigen Theilen der ehemaligen französisch-hanseatischen Departements aber die rückständigen Dienste nicht in natura, sondern nur eine Geld-Entschädigung dafür, die nach dem §. 42. des Gesetzes vom 25ten Septbr. 1820. zu ermitteln ist, nachgefordert werden können. Erklärt der Dienstpflichtige, diese Geld-Entschädigung ganz oder zum Theil nicht beschaffen zu können, so soll über die Art der Nachleistung, in Ermangelung gültlicher Uebereinkunft, eine schiedsrichterliche Kommission entscheiden. Diese Kommission, über deren Bildung und Wirksamkeit die Bestimmungen der §§. 86. und 87. zu beachten sind, hat auf das Bedürfniß und die Wirtschafts-Verhältnisse beider Theile billige Rücksicht zu nehmen. Rückstände von solchen Paudiensten, welche nicht nach der Zahl der Tage bestimmt sind und aus dem oben bezeichneten Zeitraum herrühren, werden hierdurch gänzlich niedergeschlagen.

In sämmtlichen Theilen der gedachten Departements sind hingegen

b) rückständige Zehnten jedenfalls durch eine Geld-Entschädigung nachzuleisten. Dabei ist zuvörderst der Natural-Ertrag des Zehnten nach §. 44. des Gesetzes vom 25ten September 1820. auszumitteln. Der so ausgemittelte Natural-Ertrag wird sodann nach den letzten Martini-Marktpreisen vor dem jedesmaligen Verfalltage (vergl. Buchst. d.) zu Gelde angeschlagen;

c) rückständige Naturalabgaben außer den Zehnten soll der Verpflichtete nach seiner Wahl in natura oder nach den letzten Martini-Marktpreisen vor dem jedesmaligen Verfalltage (vergl. Buchst. d.) in Gelde abtragen. Es muß jedoch der Verpflichtete dieses Wahlrecht spätestens vier Wochen vor dem Verfalltage ausüben; versäumt er dieses, nachdem er dazu von dem Berechtigten aufgefordert worden ist, so geht dasselbe Wahlrecht auf den Berechtigten über;

d) Von den unter a. b. und c. erwähnten Rückständen sowohl, als von den rückständigen Geldabgaben, soll der Verpflichtete in jedem Jahre neben den laufenden Abgaben nur den Betrag Einer Jahresleistung abzutragen verpflichtet seyn, es sey denn, daß der Berechtigte nachzuweisen vermöchte, daß der Verpflichtete ohne erhebliche Beeinträchtigung seines Nahrungsstandes, Alles auf einmal, oder doch mehr als Einen Jahresbetrag zu leisten im Stande sey. Im Fall eines Streites haben hierüber schiedsrichterliche Kommissionen zu entscheiden, auf welche die Bestimmungen der §§. 86. und 87. anzuwenden sind;

e) Sollten zufällige Rechte fällig geworden und in Rückstand verblieben seyn, so sind solche ohne Anstand vollständig nachzuzahlen.

f) Auch in Ansehung der Rückstände kommt der im vierten Titel bestimmte Steuerbeitrag zur Anwendung.

Auf solche Rückstände, welche erst seit dem Gesetz vom 25ten September 1820. neu entstanden sind, ingleichen auf diejenigen Theile älterer Rückstände, deren Termine nach der Vorschrift des angeführten Gesetzes §. 65. bereits eingetreten sind,

sind, beziehen sich die besondern Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen nicht, und es sind darauf lediglich die allgemeinen Gesetze anzuwenden.

Ueber die Ausführung der Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen wird eine besondere Instruktion von den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen unverzüglich erlassen werden.

§. 90. In Konkursen sollen die Rückstände das Vorzugsrecht unbedingt, d. h. ohne Rücksicht auf die sonst gesetzlich vorgeschriebenen Einschränkungen, in folgenden Fällen genießen:

A. Wenn der Konkurs vor Bekanntmachung des Gesetzes vom 25ten September 1820. ausgebrochen, der Rückstand aber nach der Kabinetsorder vom 3ten Mai 1815. oder in den unmittelbar vorhergehenden zwei Jahren entstanden ist.

B. Wenn der Konkurs nach Bekanntmachung des Gesetzes vom 25ten September 1820. ausgebrochen ist, der Rückstand aber zu derjenigen Summe gehört, welche nach §. 89. Buchstabe d. noch nicht eingefordert werden konnte. Ist es zur Eröffnung eines förmlichen Konkurses nicht gekommen, sondern blos die notwendige Subhastation des Grundstücks verfügt und erfolgt, so sollen die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen eben so wie bei einem förmlichen Konkurse zur Anwendung kommen.

§. 91. So weit Gegenstände dieses Gesetzes durch Vergleich, Judikat, oder sonst rechtsgültig bereits festgesetzt sind, behält es dabei insofern sein Bewenden, als dadurch nicht solche Berechtigtheiten, die nach dem gegenwärtigen Gesetz ohne Entschädigung abgeschafft sind, unverwandelt aufrecht erhalten werden sollen. Sollten während der angeordneten Suspension Judikate ergangen seyn, so ist gegen dieselben jedenfalls die Richtigkeitsklage zuzulassen.

§. 92. Ueber die Ablösung der nach dem gegenwärtigen Gesetze fortbauern den Rechte wird demnächst in der Ablösungs-Ordnung verfügt werden, welche Wir vor deren Bekanntmachung Unsern Provinzialständen vorlegen lassen werden.

§. 93. Zur Ausführung des Gesetzes vom 25ten September 1820. hatten Wir in einer an demselben Tage erlassenen besondern Verordnung zwei General-Kommissionen angeordnet. Diese besondere Verordnung wollen Wir hierdurch, und zwar für alle Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes und der Ablösungs-Ordnung (§. 92.) im Allgemeinen bestätigen; sie erhält jedoch gegenwärtig folgende Zusätze und Abänderungen.

§. 94. Zuvörderst soll von den Generalkommissionen in jedem Kreise eine Kreisvermittlungsbehörde errichtet werden, welche aus zwei zuverlässigen und sachkundigen Personen bestehen, und unter der Leitung des Landraths ihre Geschäfte führen soll. Eine dieser Personen ist von den berechtigten Grundbesitzern des Kreises zu wählen, die Andere wird aus drei von dem Landrath vorzuschlagenden Personen durch die verpflichteten Grundbesitzer des Kreises Gemeindeweise gewählt. Ueber die Art und Weise, wie diese Wahlen zu bewirken sind, wird eine besondere Instruktion von dem Ministerium des Innern ergehen, bis die Kreisstände eingerichtet seyn werden, worauf die Wahl von diesen zu bewirken ist. An diese Kreisvermittlungsbehörde kann sich jeder, welcher die Regulirung der Besitzverhältnisse in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes, oder aber eine Ablösung verlangt, zunächst wenden; und es muß nur, wenn auf diesem Wege ein Vergleich zu Stande kommt, der Rezesß der betreffenden Generalkommission zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden,

werden, über welche Bestätigung die Ablösungsordnung (§. 92.) die näheren Bestimmungen enthalten wird. Jedoch soll, wenn ein Theil die Einwirkung dieser Behörde verlangt, dem andern Theil frei stehen, diese Einwirkung abzulehnen.

§. 95. Uebrigens aber und hauptsächlich wird den gedachten Generalkommissionen, jeder in dem ihr bereits überwiesenen Bezirke, die Ausführung der im §. 93. genannten Gesetze auf gleiche Weise und mit denselben Rechten übertragen, wie solches in Beziehung auf Gemeinheitstheilungen nach dem Gesetze vom 7ten Juni 1821. geschehen ist. In der Appellationsinstanz hat in den dazu geeigneten Fällen das Revisionskollegium zu Münster und in der dritten Instanz Unser Geheimnes Ober-Tribunal zu Berlin zu erkennen. Es finden demnach auf diese Geschäfte die Verordnungen vom 20sten Juni 1817., 29sten November 1819. und das vorgedachte Gesetz vom 7ten Juni 1821. mit den aus den im §. 93. genannten Gesetzen sich ergebenden Abänderungen, ebenfalls Anwendung; es sollen aber die hiernach anzuwendenden Vorschriften in einer von den Ministerien des Innern und der Justiz zu erlassenden Instruktion zusammengestellt und näher bestimmt, insbesondere darin die Art und Weise der Anwendung jener Ordnungen auf die nach den obgedachten Gesetzen zu regulirenden Geschäfte weiter entwickelt und die gedachte Instruktion durch die Amtsblätter der theilhaftigen Regierungsbezirke öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 96. Wegen der Kosten kommen die §§. 209. u. ff. der Verordnung vom 20sten Juni 1817., welche jedoch gleichfalls in die vorgedachte Instruktion übernommen und darin näher entwickelt werden sollen, in Anwendung. Jedoch bestimmen Wir in Erweiterung der im §. 212. a. a. Orte erteilten Vorschrift, daß derjenige Theil, welcher nach gehöriger Erörterung der Theilnehmungsrechte und Ausgleichungsmittel den darauf gegründeten Auseinandersehungsplan anzunehmen verweigert, jedesmal die durch seine Weiterungen entstandenen Kosten allein tragen soll, in sofern der oder die andern bereitwillig waren, den Auseinandersehungsplan anzunehmen und der Weigernde hernach doch nur so viel oder weniger erstreitet, als ihm im Wege des Vergleichs angeboten worden.

§. 97. Die in dem §. 213. der Verordnung vom 20sten Juni 1817. in Uebereinstimmung mit §. 30. des Gesetzes vom 25sten September 1820. wegen der in Magdeburg (Stendal) und Münster zu errichtenden Generalkommissionen, unter gewissen Bedingungen bewilligten Wohlthat der Stempel- und Spottelfreiheit soll für alle Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes und der Ablösungsordnung (§. 92.) mit der Maafgabe auch fernerhin gelten, daß die im gedachten §. 30. bestimmte Frist bis zum 1sten Januar 1828. verlängert wird. Jedoch findet auch in dieser Erweiterung die Spottel- und Stempelfreiheit auf die Verhandlungen wegen der eingeleiteten Appellationen und Revisionen, imgleichen wegen der zurückgewiesenen Rekurse, nicht Anwendung. Dagegen soll diese Freiheit auch auf die Hypothekengebühren ausgedehnt werden, in sofern durch das gegenwärtige Gesetz oder die Ablösungsordnung eine Eintragung veranlaßt wird.

Urkundlich von Uns Höchst eigenhändig vollzogen, mit Beifügung Unseres Königlichem Insignels. Gegeben Berlin, den 21sten April 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bülow.

Beglaubigt: F r e i s e.